

Kindern eine **Chance** geben

**Pflegeeltern** werden

Wie wird man  
eine Pflegefamilie?



Infobroschüre für alle, die gerne ein  
Pflegekind aufnehmen möchten

[www.pflegekinder-landshut.de](http://www.pflegekinder-landshut.de)



Liebe Eltern und liebe Familien,

sie möchten sich mit den Themen: Pflegeeltern, Pflegekinder oder Pflegekinderdienst auseinandersetzen? Dann finden Sie erste Informationen auf den folgenden Seiten.

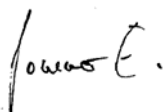
Manche jungen Menschen wachsen aus unterschiedlichsten Gründen vorübergehend oder für längere Zeit in einer Pflegefamilie auf. Damit bekommen sie die Möglichkeit auch außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in familialen Strukturen aufzuwachsen und sich mit deren Hilfe zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 SGB 8) zu entwickeln.

Mit der Aufnahme, Versorgung und Erziehung von Pflegekindern leisten Pflegefamilien folglich einen zentralen Beitrag mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Nur dank des engagierten Einsatzes von Pflegefamilien kann dieses wichtige Angebot der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden.

Vielen Dank, dass Sie sich über das Angebot informieren.

Wir würden Ihre Entscheidung, sich als Pflegeeltern zu bewerben, sehr begrüßen. Das Team des Pflegekinderdienstes am Kreisjugendamt Landshut berät und informiert Sie dazu gerne persönlich.

Landshut, den 20.06.2024



**Dr. Elisabeth Sommer**

Teamleitung Pflegekinderdienst, stv. Sachgebietsleitung Kinder-, Jugend- und Familienförderung  
Kinder-/Jugend- und Familienförderung



## Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpersonen .....	6
2. Pflegeverhältnisse .....	7
3. Unterbringungsgründe / warum werden Kinder zu Pflegekindern .....	7
4. Wie läuft die die Überprüfung und Vermittlung ab? .....	8
a. Bewerbungs- und Überprüfungsprozess.....	8
b. Vermittlungsphase .....	9
c. Anbahnungsphase.....	9
d. Unterbringung des Pflegekindes in Ihrer Familie.....	9
5. Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie? .....	10
6. Was bedeutet „elterliche Sorge“?.....	11
7. Was ist ein Hilfeplan? .....	12
8. Umgangsrecht und doppelte Elternschaft .....	13-15
9. Rückführung .....	15
10. Finanzielle Leistungen für die Aufnahme eines Pflegeverhältnisses .....	16
11. Wissenswertes.....	17
a. Auswirkungen auf die Rentenversicherung .....	17
b. steuerliche Berücksichtigung .....	17
c. Elternzeit / Elterngeld.....	17
d. Erkrankung des Pflegekindes .....	17
e. Krankenversicherung .....	18
f. Haft- und Unfallversicherung .....	18
g. Meldepflicht.....	18
h. Alterssicherung und Unfallversicherung .....	18
12. Das sagt das Bayrische Landesjugendamt zu Pflegeverhältnissen.....	19
13. Literatur.....	20

## 1. Ansprechpersonen

Es ist eine schöne und auch interessante Aufgabe mit einem Pflegekind zusammenzuleben, egal ob auf Dauer oder kurzzeitig. Dennoch ist die Entscheidung ein Pflegekind in den Haushalt aufzunehmen auch mit weitreichenden Umstellungen des gewohnten alltäglichen Lebens verbunden. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich im Vorfeld mit den Aufgaben und Anforderungen vertraut zu machen welche auf Sie zukommen könnten um darauf vorbereitet und dem gewachsen zu sein.

Bei Interesse an der Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege, können Sie sich an den Pflegekinder-Fachdienst des Landratsamtes Landshut, Kreisjugendamt Landshut, wenden:

**Frau Barnerßoi**            **0871/ 408 – 4948**

**Frau Höschele**            **0871/ 408 – 4950**

**Frau Königbauer**        **0871 / 408 – 4952**

**Frau Steer**                **0871/408— 4944**

**Frau Wagenbauer**       **0871/408—4937**

### Was macht der Pflegekinderdienst (PKD)?

Der PKD...

- informiert und berät interessierte Personen zum Thema Pflegefamilie
- sucht Pflegeeltern für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können
- berät und begleitet die Pflegeeltern
  - vor Beginn eines Pflegeverhältnisses
  - während der Vermittlung eines Pflegekindes
  - während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses
  - nach der Beendigung des Pflegeverhältnisses

## 2. Pflegeverhältnisse

Pflegeverhältnisse umfassen die Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer bis zum „Erwachsenwerden“.

Dabei ist zu unterscheiden in Voll-, Bereitschafts- und Kurzzeitpflege. Vollzeitpflege bedeutet im Gegensatz zur Tagespflege ein Kind nicht nur stundenweise zu betreuen und zu begleiten sondern Tag und Nacht mit dem Kind zusammenzuleben. Davon abzugrenzen sind des Weiteren die Bereitschaftspflege (akute Vermittlung eines Kindes mit Aufenthalt von bis zu 8 Wochen) sowie die Kurzzeitpflege.

## 3. Unterbringungsgründe: Warum werden Kinder zu Pflegekindern?

Wenn Eltern bei der Erziehung eines Kindes auf fremde Hilfe angewiesen sind, dann kann in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine Pflegeunterbringung erfolgen. Es gibt viele verschiedene Gründe, die dazu führen können, dass Eltern vorübergehend oder auch dauerhaft nicht in der Lage sind ihren Kindern die Fürsorge und Förderung zu geben, welche sie für eine gesunde Entwicklung benötigen.

Mögliche Situationen in der Herkunftsfamilie, die zu einer Pflegeunterbringung führen können:

- Überlastung / Überforderung
- schwerwiegende Partnerkonflikte
- Drogenabhängigkeit
- Obdachlosigkeit
- Kur- oder Krankenhausaufenthalt
- psychische Erkrankung
- eingeschränkte Erziehungsfähigkeit
- körperliche u/o seelische Gewalt
- sexuelle Gewalt
- Langzeittherapie

## 4. Wie läuft die Überprüfung und Vermittlung ab?

### a) Bewerbungs- und Überprüfungsprozess

Prinzipiell kann sich jede Person als Pflegeeltern überprüfen lassen, unabhängig vom Personenstand. So zählen auch alleinstehende Personen sowie unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare zu unseren Pflegeeltern.

Erstes Informationsgespräch im Jugendamt als Entscheidungsgrundlage für das

Bewerbungsverfahren

Beizubringende Unterlagen:

- amtliche Fragebögen
- handschriftlicher Lebensbericht mit Fotos
- erweitertes Führungszeugnis
- Gesundheitszeugnis
- Einkommensnachweis



Überprüfung Ihrer Bewerbung und Ihrer individuellen Lebenssituation, durch Hausbesuche und persönliche themenzentrierte Gespräche



Teilnahme an einem 2-tägigem Bewerberseminar



Gemeinsame Entscheidung über die Aufnahme als Pflegeeltern

In jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen und Supervisionsgruppen, die durch das Kreisjugendamt Landshut oder umliegende Jugendämter organisiert werden, bieten die Möglichkeit zur fachlichen Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit weiteren Pflegefamilien.



## **b. Vermittlungsphase**

Das Jugendamt sucht für Kinder die passende Pflegefamilie. Eine zeitliche Einschätzung wann und ob ein Kind in Ihre Familie vermittelt wird, kann nicht getroffen werden.

Ausschlaggebend sind dabei verschiedenen Faktoren, die möglichst im Einklang zwischen den Bedürfnissen des Kindes und den Ressourcen der Pflegefamilie stehen sollen.

Zu berücksichtigende Faktoren sind:

- Alter des Kindes
- Erlebnisse und Erfahrungen
- Förderbedarf
- voraussichtliche / notwendige Pflegedauer
- Umgangsausgestaltung u.ä.
- Situation in der Pflegefamilie

## **c. Anbahnungsphase**

Im Idealfall steht Ihnen und uns ausreichend Zeit zur Verfügung, in der Sie mit unserer Unterstützung behutsam Kontakt zum Kind und zu den leiblichen Eltern aufnehmen und ein gegenseitiges Kennenlernen stattfinden kann.

Dringliche Situationen machen es allerdings erforderlich, dass die Aufnahme ohne diese Anbahnungsphase erfolgt und das gegenseitige Kennenlernen anderweitig gestaltet werden muss. In jedem Fall werden Sie aber auch in dieser Situation vom Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes Landshut begleitet.

## **d. Unterbringung des Pflegekindes in Ihrer Familie**

In der ersten Zeit nach der Unterbringung des Pflegekindes in Ihrer Familie findet eine intensive Betreuung durch eine Sachbearbeiterin des Pflegekinderdienstes statt. Dies soll Sie und das Pflegekind in der Eingewöhnungszeit bestmöglich unterstützen. Währenddessen werden auch alle anfallenden Formalitäten besprochen.

## 5. Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie?

Das Kernstück der Kinder und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, stellt die Hilfe zur Erziehung dar, die ein individueller Anspruch von sorgeberechtigten Personen(en) auf erzieherische Hilfen für seine oder ihre Kinder ist. § 27 Abs. 1 SGB VIII besagt:

- (1) *Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.*

Dabei müssen zunächst die Situation des Minderjährigen und der genaue erzieherische Bedarf festgestellt werden. Die Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen außerhalb seiner eigenen Familie wird dann erforderlich, wenn festgestellt wird, dass eine ausreichende Verbesserung der Situation innerhalb seiner Familie durch ambulante Hilfsmaßnahmen nicht erreicht werden kann. Ob eine Vermittlung in eine Pflegefamilie oder in ein Heim notwendig ist, muss im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten, den Kindern bzw. Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Jugendamtes geklärt werden.

In diesem Zusammenhang kann in manchen Fällen auch die Entscheidung des Familiengerichtes als Entscheidungsinstanz gemäß §1666 Abs. 1 BGB notwendig werden, wenn in die elterliche Sorge der leiblichen Eltern eingegriffen werden muss, d.h. ihnen das Sorgerecht teilweise oder ganz entzogen wird:

- (1) *Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.*

Wenn durch andere Hilfen z.B. ambulante Jugendhilfemaßnahmen, Gefährdungen des Kindeswohls nicht abgewandt werden können, muss ggf. nach § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie vorgenommen werden.

- (1) *Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.*

Erfolgte durch das Familiengericht ein Eingriff in die elterliche Sorge, dann wird ein Ergänzungspflegschaft oder eine Vormundschaft eingesetzt. Für Pflegeeltern bedeutet das, dass ggf. neben den leiblichen Eltern, weitere Akteure im Hilfesystem für das Kind mitarbeiten.

## 6. Was bedeutet „elterliche Sorge“?

Gemäß Art. 6 Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland stehen die natürlichen Elternrechte „unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Laut § 1626 ff BGB sind diese Rechte als Personensorge und Vermögenssorge konkretisiert.

Häufig obliegt den leiblichen Eltern das Recht der elterlichen Sorge für die in Pflegefamilien lebenden Kinder. Dies ist dann der Fall, wenn die leiblichen Eltern die Vollzeitpflege als Leistung der öffentlichen Jugendhilfe beantragen und diese gewährt wird.

Die Pflegeeltern können die Personensorgeberechtigten in Einzelbereichen vertreten (§ 1688 Abs. 1 BGB). Das Kreisjugendamt Landshut stellt dazu eine Vollmacht aus, die, unterschrieben von den Sorgeberechtigten, die Pflegeeltern zur rechtlichen Vertretung bei den Dingen des täglichen Lebens des ihnen anvertrauten Kindes legitimiert. Gewichtige Entscheidungen müssen allerdings mit dem Jugendamt und den sorgeberechtigten Elternteilen abgestimmt werden, z.B. Gabe von Psychopharmaka, operative Eingriffe (außer bei einem Notfall), stechen von Ohrringen u.ä.

Wie im vorhergehenden Abschnitt bereits erwähnt wurde, kann das Sorgerecht der leiblichen Eltern ganz oder teilweise entzogen werden. In dem Fall werden Vormundschaften bzw. Ergänzungspflegschaften bei den entsprechenden Wirkungskreisen angesetzt. Die Person, welche die Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft inne hat, muss entsprechend der Gesetzgebung regelmäßigen Kontakt zum Kind/ Jugendlichen pflegen. In der Regel einmal monatlich.

Für Sie als Pflegefamilien ist es wichtig zu wissen, dass verschiedene Personen (leibliche Eltern, Ergänzungspflegschaften,...) regelmäßigen Kontakt zum Pflegekind haben.

## 7. Was ist ein Hilfeplan?

Einige Wochen nach der Inpflegegabe, stellt der Hilfeplan die Grundlage zur Ausgestaltung der Hilfe dar (§ 36 SGB VIII).

Dieser wird im Zusammenwirken von der Fachkraft aus dem Bereich erzieherische Hilfen (ASD u/o ASD-Pflege), der Fachkraft des Pflegekinderdienstes, dem / den Personensorgeberechtigten (leibl. Eltern / Ergänzungspfleger oder Vormund), dem Kind bzw. dem Jugendlichen und den Pflegeeltern erstellt. Er enthält Aussagen über die vergangene und aktuelle Situation, den erzieherischen Bedarf, Regelungen zum Umgang zwischen Pflegekind und dessen Herkunftsfamilie sowie eine zeitliche Perspektive hinsichtlich der Pflegedauer. Darüber hinaus können im Hilfeplangespräch alle weiteren Themen besprochen werden, die aus Ihrer Sicht wichtig für das Pflegekind und den Hilfeverlauf sind.

Im weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses wird der Hilfeplan im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen überprüft und fortgeschrieben. Fall- und federführend ist dabei die Fachkraft des ASD-Pflege. Andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Hilfe tätig werden, sind bei der Erstellung und Überprüfung des Hilfeplans zu beteiligen.

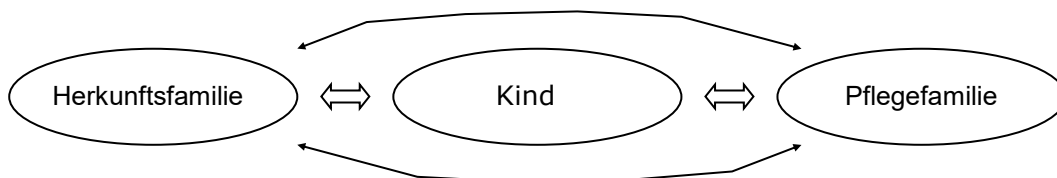
Ihnen als Pflegeeltern kommt die Aufgabe der Mitgestaltung des Hilfeplans zu. Sie sind mitverantwortlich für die Durchführung der Hilfemaßnahme und werden an Entscheidungsprozessen beteiligt. So gehört es unter anderem zu Ihren Aufgaben, die Umgangskontakte Ihres Pflegekindes mit seiner Herkunftsfamilie zu fördern bzw. positiv zu bewerten.

**Der Hilfeplan ermöglicht einerseits für alle am Hilfesystem Beteiligten einen transparenten Entscheidungsprozess, Mitverantwortung, Mitspracherecht sowie eine klare Darlegung der gegenseitigen Erwartungen und Vorstellungen. Andererseits erfordert jedes Hilfeplanverfahren ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft bei allen Beteiligten.**

## 8. Umgangsrecht und doppelte Elternschaft

Nach der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie steht den leiblichen Eltern weiter das Recht auf Umgang mit ihren Kindern / ihrem Kind zu. Dies ist auch dann der Fall, wenn die elterliche Sorge teilweise oder ganz entzogen wurde. Es handelt sich hierbei um ein beiderseitiges Recht, d.h. dass das Kind selbst auch ein Recht auf Umgangskontakte mit seinen Eltern hat.

**Ein Pflegekind ist ein Kind mit zwei Familien.**



**Das Kind bringt dieses Verhältnis Herausforderungen mit sich:**

- Es erfährt den Verlust der Herkunftsfamilie und soll sich in die Pflegefamilie als neues Familienmitglied integrieren. Dadurch können belastende Emotionen wie Trauer, Angst oder Wut ausgelöst werden.
- Es muss sich mit traumatischen Erlebnissen aus seinem bisherigen Leben auseinandersetzen und einen Weg finden damit umzugehen.
- Es muss sich mit zwei verschiedenen Wertesystemen und zwei unterschiedlichen Erziehungsformen auseinandersetzen.
- Es bemerkt beispielsweise bei den Besuchskontakten mit den leiblichen Eltern, Spannungen zwischen den Familien aufgrund unterschiedlicher Erwartungen der Herkunftsfamilie und der Pflegeeltern. Daraus können für das Kind belastende Loyalitätskonflikte entstehen.
- Kinder beziehen familiäre Konflikte häufig auf ihr eigenes Verhalten und machen sich dafür verantwortlich. Je nach Vorgeschichte sowie Qualität der Kooperation zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie, benötigen Pflegekinder daher Hilfen und Unterstützung, damit sie (wieder) ein positives Bild von sich selbst entwickeln können.

**Für die Herkunftsfamilie kann das Pflegeverhältnis folgende Bedeutungen haben:**

- Sie müssen sich von ihrem Kind trennen und erleben Verlust und Trauer darüber.
- Sie haben ein Kind und können gerade nicht mit ihm zusammenleben.
- Sie werden von ihrem Umfeld wegen der Weggabe bzw. Wegnahme des Kindes kritisiert oder verurteilt.
- Sie können die Pflegeeltern als Konkurrenz empfinden, denen es besser gelingt, ihr Kind zu erziehen. Versagensgefühle können eine Rolle spielen.
- Sie haben Angst, ihr Kind ganz an die Pflegefamilie „zu verlieren“.
- Sie können die Pflegeeltern dafür verantwortlich machen, wenn sich das Kind an die Pflegefamilie bindet und sich von der Herkunftsfamilie distanziert.

**Für Sie als Pflegeeltern bedeutet dies, dass ...**

- ...Sie die leiblichen Eltern im vereinbarten Rahmen am Leben Ihres Pflegekindes teilhaben lassen.
- ...Sie die Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unterstützen und möglichst spannungsfrei gestalten, um das Kind zu entlasten.
- ...Sie Handeln und Wertvorstellungen der leiblichen Eltern, die nicht mit Ihren eigenen übereinstimmen erleben werden. Gleichzeitig ist die Herkunft des Kindes aber zu respektieren, um das Selbstwertgefühl und die Identität des Kindes als Teil der leiblichen Familie zu stärken und damit die eigene Herkunft nicht negativ besetzt wird oder bleibt.
- ...Sie mit dem Kind von Beginn des Pflegeverhältnisses an offen, vorurteilsfrei aber schonend über seine Vorgeschichte und Herkunft sprechen. Negative oder abwertende Äußerungen über die Herkunftsfamilie können das Kind emotional stark belasten und sind unbedingt zu vermeiden.
- ...Sie auf die Bedürfnisse Ihrer eigenen Kinder achten und diese mit denen des Pflegekindes abstimmen.
- ...Sie einerseits einen Umgang mit der Unsicherheit über die Dauer des Pflegeverhältnisses finden sollten. Gleichzeitig ist dem Kind Schutz, Sicherheit und Stabilität zu vermitteln.

**Zusammengenommen bedeutet dies, dass das Zusammenwirken zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie von allen Beteiligten, vor allem aber von den Pflegeeltern, Toleranz, Ehrlichkeit, Verständnis und gegenseitige Wertschätzung erfordert. Diese Aufgabe ist zugegeben nicht immer leicht, der Pflegekinderdienst unterstützt und berät Sie allerdings bei allen Herausforderungen und ist für alle Fragen stets für Sie ansprechbar.**

Für die Pflegekinder ist es wichtig den Kontakt zur Herkunftsfamilie aufrecht zu erhalten, um möglichst gute Bedingungen für die individuelle Identitätsentwicklung zu schaffen. Für die Kinder der Wegzug von der Herkunftsfamilie, unabhängig davon, wie die Entscheidung für die Unterbringung zustande kam, einen schwerwiegenden Verlust.

Es ist wichtig, dass Pflegekinder sich mit den eigenen Wurzeln auseinandersetzen können, selbst wenn sie sich in der Pflegefamilie wohlfühlen und diese ihnen alles bietet, was sie brauchen.

Die Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie (z.B. Treffen, Brief- oder Telefonkontakte) orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes. Genaue Vereinbarungen dazu werden im Hilfeplan festgehalten (siehe Abschnitt 7 dieser Broschüre).

## 9. Rückführung

**Pflegekinder sind als Kinder auf Zeit zu betrachten.** Auch wenn ein Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist, ist eine Rückführung nicht generell auszuschließen.

Rückführungen erfordern ein hohes Maß an Sensibilität und verlaufen sehr individuell. Wie eine Rückführung aussehen wird und in welchem Zeitraum sie stattfinden wird, kann zu Beginn eines Pflegeverhältnisses meist nicht festgelegt werden. Der PKD begleitet und unterstützt Sie als Pflegefamilie sowie das Pflegekind während dieser Phase und auch nachdem die Rückführung abgeschlossen ist.

Im Anschluss an das Pflegeverhältnis besteht für Sie die Möglichkeit den Kontakt zum Kind aufrecht zu erhalten (§ 1685 Abs. 2 BGB).

## 10. Finanzielle Leistungen für die Aufnahme eines Pflegekindes

Das Kreisjugendamt Landshut bewilligt ab der Aufnahme eines Pflegekindes in Ihren Haushalt sogenanntes Pflegegeld. Dieses setzt sich zusammen aus:

- Leistungen zum Lebensunterhalt des Pflegekindes
- Entgelt für die geleistete Erziehungsarbeit

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beiträge nach Altersgruppen (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Lj), vom 7. bis vollendeten 12. Lj, ab dem 13 Lj.) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Zudem wird ein monatlicher Betrag zur Pflegepauschale ausbezahlt. Diese kann zur Anschaffung individueller Bedürfnisse des Pflegekindes eingesetzt werden, z.B. Fahrrad, Urlaubsfahrten u.ä.

Pflegeeltern haben Anspruch auf Kindergeld, das bei der Familienkasse beantragt werden muss. Bei der Pflegegeldberechnung ist es anteilig zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt ab wann das Kindergeld von der Pflegefamilie beantragt wird, ist mit dem Kreisjugendamt Landshut abzusprechen.

Nach vorheriger Absprache mit der Fachkraft des Pflegekinderdienstes können zudem einmalige Beihilfen, insbesondere bei Erstausstattungen und für zusätzliche pädagogische / therapeutische Bedarfe, gewährt werden.

Die Pflegepauschale ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder.

Über diese finanziellen Leistungen hinaus haben Sie als Pflegeeltern Anspruch auf die sogenannte **Ehrenamtskarte**. Für Pflegekinder wiederum kann der sogenannte **Sozialpass** beantragt werden. Beides ermöglicht je Vergünstigungen im kommunalen Umfeld (z.B. vergünstigter Eintritt in das örtliche Schwimmbad...). Für Details zu Beantragung etc. berät Sie der PKD.



## 11. Wissenswertes

### a. Auswirkungen auf die Rentenversicherung

Die Erziehung von Pflegekindern kann den Rentenanspruch der Pflegepersonen steigern und möglicherweise auch die Wartezeit verkürzen (Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten). Grundvoraussetzung für die rentenrechtliche Berücksichtigung ist die häusliche Gemeinschaft von Pflegeperson und dem Pflegekind im Alter bis zu drei Jahren. Dabei muss die Familienzugehörigkeit von längerer Dauer sein. Insoweit sind Pflegeeltern den leiblichen Eltern gleichgestellt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger.

### b. Steuerliche Berücksichtigung

Bei Vollzeitpflege von längerer Dauer und Integration in die Pflegefamilie gelten Pflegekinder als Kinder i. S. d. Einkommensteuergesetzes. Pflegekinder werden auf der Steuerkarte einer Pflegeperson eingetragen, wenn der Nachweis geführt wird, dass diese durch die Erziehung und Pflege des Kindes nicht unwesentlich zum Kindesunterhalt beiträgt.

### c. Elternzeit / Elterngeld

Pflegeeltern haben ganz oder anteilig Anspruch auf Elternzeit, jedoch nicht auf Elterngeld. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

### d. Erkrankung des Pflegekindes

Ist die Pflegeperson berufstätig und ist nach ärztlichem Zeugnis erforderlich, dass Sie zur Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege des erkrankten und versicherten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Arbeit fernbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person die Versorgung nicht übernehmen kann, so besteht ein Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung unter unbezahlter Freistellung von der Erwerbsarbeit.

### **e. Krankenversicherung**

Pflegekinder können als Familienangehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung der Pflegeperson mitversichert werden (Familienversicherung), wenn das Pflegeverhältnis auf längere Dauer angelegt ist und eine familiäre Bindung besteht oder der durchgängige und verlässliche Versicherungsschutz durch die Herkunftsfamilie nicht gewährleistet ist. Bei Fragen wenden Sie sich an ihre gesetzliche Krankenversicherung.

### **f. Haft- und Unfallversicherung**

Pflegekinder werden in der Regel bei der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern mitversichert. Der Landkreis Landshut hat zudem für alle Pflegeverhältnisse eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die nachrangig eingreift und zusätzlich das Innenverhältnis versichert.

Für den Besuch von Schule oder Kindertagesstätte besteht ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Unter diesen Versicherungsschutz fallen auch der Schulweg bzw. der Hin- und Rückweg von und zur Kindertagesstätte.

### **g. Meldepflicht**

Sie als Pflegeeltern, melden das Pflegekind mit Erstwohnsitz bei Ihrer Gemeindeverwaltung an. Dafür stellt Ihnen das Kreisjugendamt Landshut eine Bestätigung aus.

### **h. Alterssicherung und Unfallversicherung**

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für Ihre Tätigkeit als Pflegeeltern sowie nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung können vom Kreisjugendamt Landshut zusätzlich bezuschusst werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Landshut. Lassen Sie sich dazu unter 0871/408-0 mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Schwerpunkt Pflegekinderdienst, verbinden.

## 12. Das sagt das Bayerische Landesjugendamt zu Pflegeverhältnissen

„Nicht alle Kinder haben das Glück, in ihren Familien ohne größere Probleme heranwachsen zu können. Vor allem wenn äußere Umstände besonders ungünstig sind, benötigen manche Eltern Hilfe und Unterstützung. Schicksalsschläge, finanzielle, gesundheitliche und psychische Probleme können dazu führen, dass Eltern überfordert sind. Dann kann es nötig werden, ein Kind für eine gewisse Zeit in einer Pflegefamilie unterzubringen.“

(Bayerisches Landesjugendamt, Eltern Briefe, Nr. 18, S. 9)

Familien, die gern ein Pflegekind bei sich aufnehmen möchten, informieren sich am besten bei dem für sie zuständigen Jugendamt. Eine solche Entscheidung will gut überlegt sein, denn sie hat für alle Beteiligten Konsequenzen: Für die leiblichen Eltern und Geschwister, für die Pflegeeltern, deren Kinder und vor allem für das Pflegekind selbst. Daher sind sorgfältige Vorbereitung und reife Überlegung unbedingt notwendig.

Die Mehrheit der Pflegekinder hat regelmäßigen Kontakt zu seinen leiblichen Eltern. Auch Kinder, die schlimme Erfahrungen in ihrer Herkunftsfamilie machen mussten, lieben ihre Eltern und haben eine starke Bindung an sie. Die Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern ist also sehr wichtig. Denn auch, wenn es im Laufe der Zeit den Anschein hat, dass das Pflegekind zur neuen Familie gehört, so wird es doch immer ein besonderes Kind – ein Kind mit zwei Familien – bleiben.

Ein Pflegekind muss sich in seiner neuen Umgebung zurechtfinden und lernen, seine alten und neuen Erfahrungen in Einklang zu bringen. Es geht neue Beziehungen ein, wird aber gleichzeitig bestehende Bindungen an seine Familie beibehalten. Um diese schwierige Situation gut verarbeiten zu können, braucht ein Pflegekind Unterstützung und Verständnis. Es muss die Chance erhalten, seine Lebenssituation zu verstehen. Es möchte wissen, warum es nicht mehr bei seinen leiblichen Eltern leben kann, was weiter mit ihm geschehen soll und wie lange es bei seiner Pflegefamilie bleiben wird.

Bei einigen Kindern ist zu erwarten, dass sich die Situation in der Herkunftsfamilie über einen absehbaren Zeitraum hinweg wieder stabilisieren wird und die Eltern ihr Kind wieder selbst betreuen können. Bei anderen Familien ist die Perspektive äußerst unklar und es wird unter Umständen eine langfristige Unterbringung bis zur Volljährigkeit des Kindes notwendig sein.

Für Pflegeeltern ist diese Unsicherheit oft schwer zu verkraften. Sie möchten einerseits eine Bindung zu ihrem Pflegekind aufbauen, müssen sich aber immer wieder bewusst machen, dass das Pflegeverhältnis früher oder später zu Ende gehen wird.

Pflegeeltern sind Kooperationspartner des Jugendamtes. Sie können dort auch nach der Vermittlung des Pflegekindes immer Rat und Unterstützung einholen. Die finanziellen Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung des Kindes werden durch das Pflegegeld (zwischen 600 und 800 Euro, gestaffelt nach Alter des Kindes) teilweise ausgeglichen.

Bei allen Schwierigkeiten bietet eine Pflegefamilie einem Kind die Möglichkeit, in einem familiären Umfeld aufgenommen, betreut und erzogen zu werden. Es erlebt dort die Geborgenheit und die Stabilität, die ihm seine leiblichen Eltern vorübergehend oder auch langfristig nicht geben können. Für die aufnehmende Familie ist ein Pflegekind eine große Herausforderung. Doch wie alle größeren Herausforderungen des Lebens kann auch diese zu einer großen Bereicherung werden.

(Bayerisches Landesjugendamt, Eltern Briefe, Nr. 18, S. 9-10)

## 13. Literatur

### Für interessierte Erwachsene

- **Adoptiv-und Pflegekindern ein Zuhause geben**  
Informationen und Hilfen für Familien  
Irmela Wiemann, ISBN 978-3-86739-123-8
- **Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern**  
Informationen von A-Z, ISBN 3-8248-0020-9  
Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern
- **Herzwurzeln**  
Ein Kinderfachbuch für Pflege- und Adoptivkinder  
Schirin Homeier; Irmela Wiemann, ISBN 978-3-86321-226-1
- **Mama und Papa sind meine richtigen Eltern**  
Pflege- und Adoptivkinder erzählen ihre Geschichte  
Charly Kowalczyk, ISBN 3824803003
- **Mit fremden Kindern leben**  
Adoptiv- und Pflegeeltern erzählen  
Charly Kowalczyk, ISBN 978-3-824805303
- **Mit Pflegekinder leben**  
Deborah Winter, ISBN 978-3-934117-12-9

### Für Kinder

- **Das wünsch ich sehr**  
Ein Pflegekind kommt in die Familie  
Johanna Schmidt; Elif Nele Siebenpfeiffer, ISBN 978-3-00-04147409
- **Der Findefuchs**  
Wie der kleine Fuchs eine Mama bekam  
Irina Korschunow, ISBN 3- 423-07570-8
- **Gackitas Ei**  
Antonella Bolliger-Savelli; Elisabeth Stiemert  
ISBN 3789810908
- **Katervaterhasensohn**  
Marlies Scharff-Kniemeyer; Jana Frey  
ISBN 3-473-33955-5
- **Der Hase mit dem blauen Ohr**  
Ringelhoff; Bollermann  
ISBN 978-3-981483611







## Landratsamt Landshut II

### Kreisjugendamt

### Pflegekinderdienst

Sonnenring 14

84032 Altdorf

Tel.: 0871 / 408 – 0 (Vermittlung)

Email: [pflegekinder@landkreis-landshut.de](mailto:pflegekinder@landkreis-landshut.de)

Mehr Infos finden Sie unter:

[www.pflegekinder-landshut.de](http://www.pflegekinder-landshut.de)

#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08.00 - 12:00 Uhr

Montag: 13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 13.30 - 17.00 Uhr

